



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02903**
Datum: 31.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss 1. Lesung	05.09.2017	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss 2. Lesung	11.10.2017	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	05.10.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Vierte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Ergänzung und Neufassung des Beschlusses vom 13.12.2013 (Vorlagen-Nummer V/2013/11910) zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 im Punkt 2.11 wie folgt:

„Vorbehaltlich der Umsetzung des Beschlusspunktes 2.10 (Schaffung von Bedingungen durch Sanierung/Neubau des Standortes Theodor-Neubauer-Straße 14) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Beginn des Folgeschuljahres eine Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschule und der Grundschule Südstadt.

Zeitpunkt der Umsetzung: Mit Beginn des, auf den Abschluss der Sanierung des Standortes Theodor-Neubauer-Straße 14, folgenden Schuljahres.

Die Schulbezirksveränderung bedarf der Bestätigung des Beschlusses im Rahmen einer Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).“

2. Der Stadtrat beschließt
 - 2.1 die Aufhebung der Eigenständigkeit des Kolleg/Abendgymnasiums Halle, Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale) zum Schuljahr 2018/19,
 - 2.2 die organisatorische Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium sowie des vorhandenen Schülerklientels an das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“, Friedenstraße 33, 06114 Halle (Saale),
 - 2.3 die Zuordnung des Schulgebäudes Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale) zum Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ und die Nutzung des Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ für die weitere Sicherung der Beschulung des neuen Aufgabenbereiches Kolleg/Abendgymnasium.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung:

Der Schulentwicklungsplan selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen.

Dazu sind auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung und der dazu erfolgten Fortschreibungen Grundsatz- und Baubeschlüsse zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Zu 1.

Für die Neugestaltung des Schulstandortes Theodor-Neubauer-Straße 14 als Standort der Grundschule Auenschule sollen Fördermittel aus dem Förderprogramm STARK III beantragt werden. Entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie sind für eine Förderfähigkeit eines Grundschulstandortes eine Bestandsfähigkeit des Standortes im Zeitraum der Bindungsfrist und eine Mindestschülerzahl von 140 Schülerinnen und Schülern an Grundschulstandorten in Oberzentren nachzuweisen.

Die Zielstellung ist darauf ausgerichtet, die Schülerzahl an der Grundschule Auenschule langfristig auf mindestens 140 Schülerinnen und Schüler anzuheben und gleichzeitig durch die Schulbezirksveränderung eine Entlastung der Grundschule Südstadt am Standort Rigaer Straße 1b, 06128 Halle (Saale) zu bewirken.

Die Schulbezirksveränderung sichert somit die Förderfähigkeit für das Schulgebäude am Standort Theodor-Neubauer-Straße 14 und ermöglicht eine Verbesserung der Schulqualität der Grundschule Südstadt durch eine Reduzierung der Schülerzahlen im Schulbezirk (siehe Anlage 1 und 2).

Die Streichung der Standortverlagerung der Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“ an den Standort Theodor-Neubauer-Straße 14, 06130 Halle (Saale) resultiert aus dem Bestreben der Schule aus pädagogischen Gründen, wie z.B. die Nähe zur alltäglichen Lebenswelt, am gegenwärtigen Standort August-Lamprecht-Straße 15, 06132 Halle (Saale) bzw. im Stadtteil Silberhöhe zu verbleiben. Hier muss für die Förderschule eine alternative Lösung geprüft werden, die den Erfordernissen der Förderschule Rechnung trägt.

Zu 2.

Die Schülerzahlentwicklung an der Schule des Zweiten Bildungsweges Kolleg/Abendgymnasium weist in den vergangenen Jahren eine rückläufige Tendenz aus.

Schuljahre	Schüler laut Anfangsstatistik	
	Kolleg	Abendgymnasium
2012/13	195	66
2013/14	191	57
2014/15	177	49
2015/16	164	37
2016/17	149	24

Das Landesschulamt schätzt ein, dass perspektivisch die Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II nicht mehr über 50 Schülerinnen und Schüler ansteigen wird und somit eine Vorhaltung als eigenständige Einrichtung nicht mehr zu vertreten ist (siehe Anlage 3).

Als Rechtsgrundlage dienen dabei:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 14. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 216), zuletzt geändert am 15. August 2016 (GVBl. LSA S. 228), nach dem für Abendgymnasien und Kollegs dieselben Vorschriften gelten wie für die gymnasiale Oberstufe an öffentlichen Gymnasien, und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 f) der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013, nach dem die Mindestzahl der Jahrgangsstärke in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe jeweils 50 betragen soll.

Um das Bildungsangebot jedoch weiterhin in der Stadt Halle (Saale) vorhalten zu können, wird in Abstimmung mit dem Landesschulamt die Angliederung an ein Gymnasium empfohlen.

Als Schule wird für die Eingliederung das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“, favorisiert. Da der Standort Friedenstraße 33, 06114 Halle (Saale) allerdings aufgrund der Raumkapazitäten die Eingliederung des Kolleg/Abendgymnasiums Halle nicht zulässt und es sich darüber hinaus um zwei verschiedene Schulformen handelt, deren separate Führung jedoch keine Auswirkungen auf den normalen Schulbetrieb beider Schulen hat, erfolgt zwar die organisatorische Angliederung, allerdings verbleibt das Kolleg/Abendgymnasium Halle weiterhin am Standort Nietlebener Straße 4, 06126 Halle (Saale).

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Entsprechend § 22 Abs. 4, Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Schulentwicklungsplan u.a. dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.

Diese Gründe sind durch die Streichung der Standortverlagerung der Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“ an den Standort Theodor-Neubauer-Straße 14 sowie durch die Aufhebung der Eigenständigkeit der Schule des Zweiten Bildungsweges Kolleg/Abendgymnasium gegeben.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage zur Fortschreibung bestehen nicht.

Familienverträglichkeit:

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden.

Anlagen:

- Anlage 1 Hochrechnungen mit und ohne Schulbezirksveränderung für die Grundschulen Auenschule und Südstadt
- Anlage 2 Karten der Schulbezirksveränderungen + Straßenverzeichnisse der Grundschulen Auenschule und Südstadt
- Anlage 3 Stellungnahme des Landesschulamtes
- Anlage 4 Synopse der Veränderungen der Vierten Fortschreibung zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 (V/2013/11910)